

An das Bundesministerium für Finanzen  
Johannessgasse 5  
1010 Wien

Per email:  
e-Recht@bmf.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Flughafen Wien, 16. November 2017

### **Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2366 (PSD II) in nationales Recht**

Sehr geehrte Damen und Herren ,

Austrian Airlines dankt für die Möglichkeit zur Begutachtung und erlaubt sich zum Zahlungsdienstegesetz 2018 (PSD II Umsetzung) wie folgt Stellung zu nehmen:

**Austrian Airlines appelliert an den nationalen Gesetzgeber, bei der Umsetzung der PSD II in nationales Recht kein Surchargingverbot gemäß Art. 62 Abs. 5 PSD II für unregulierte Zahlungsmittel zu erlassen.**

Die Interbankenregulierung hat die Interbankenentgelte für Konsumentenkarten von Vier-Parteien-Systemen auf maximal 0,3% gekappt, wodurch ein Teil der Akzeptanzkosten beim Zahlungsempfänger reduziert wurde. Aus Verbrauchersicht ist daher nachvollziehbar, dass in der PSD II ein Surcharging-Verbot für diese regulierten Karten erlassen wurde. Alle weiteren Zahlungsmittel, wie z.B. Firmenkreditkarten und Zahlungskarten von Drei-Parteien-Systemen, hingegen sind nicht von der Interbankenregulierung erfasst. Dadurch können deren Akzeptanzkosten ein Vielfaches der Kosten für regulierte Karten betragen. Da diese unregulierten Zahlungsmittel in der Reise- und Tourismusbranchen besonders weit verbreitet sind, entstehen Händlern wie Austrian Airlines jährlich signifikante Kosten. Ein komplettes Surcharging-Verbot stellt Händler (Airlines) als Zahlungsempfänger vor das Problem, dass sie die hohen (weil unregulierten) Transaktionskosten nicht kostengerecht an die Kunden weitergeben können. Da nach aktuellem Stand ein Surcharging für unregulierte Zahlungsmittel in dem Großteil der europäischen Mitgliedsländer weiterhin erlaubt sein wird, entsteht daraus eine Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten der österreichischen Händlern (Airlines). Weiterhin führt die Fragmentierung der inhereuropäischen Gesetzgebungen zu immensen administrativen Mehraufwand für die

Unternehmen. So hat z.B. Deutschland, einer der wichtigsten Märkte für Austrian Airlines, das Surcharging nicht weiter eingeschränkt als in der PSD II vorgesehen.

Weiterhin müssten die dem Händler (Airlines) entstehenden, im Vergleich zu regulierten Karten höheren, Kosten beim Einsatz von unregulierten Zahlungsmitteln über die allgemeine Preisgestaltung (z.B. Ticketpreis) kompensiert und somit auch auf die Tickets von Verbrauchern umgelegt werden. Den Händlern (Airlines) ginge zudem ein wichtiges Instrument zur Steuerung hin zu kostengünstigen Zahlungsmethoden verloren. Kunden, die heute bereits sehr effiziente Zahlungsmittel einsetzen, sähen sich einem Teil dieser hohen Kosten ausgesetzt, was nicht im Sinne des Verbrauchers sein kann. Darüber hinaus fehlt den Händlern (Airlines) ohne Surcharging ein wichtiger Hebel in Preisverhandlungen mit marktbestimmenden Kreditkartensystemen.

Wir ersuchen um die Berücksichtigung genannter Anliegen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Reimann  
Vice President International and Aeropolitical Affairs

Austrian Airliens AG  
Head Office, Office Park 2  
1300 Flughafen Wien